

Julia Rosenbauer

Von: Poschmann, Markus (GDKE) <markus.poschmann@gdke.rlp.de> im Auftrag von Landesarchäologie / Erdgeschichte (GDKE) <erdgeschichte@gdke.rlp.de>

Gesendet: Montag, 23. Juni 2025 08:25

An: Julia Rosenbauer

Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; hier: Bebauungsplan Nr. 18 "Glückaufstr. 64", Ortsgemeinde Brachbach

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfen Sie vor dem Öffnen die Vertrauenswürdigkeit der Absenderadresse und des Anhangs.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Glückaufstraße 64" in der Ortsgemeinde Brachbach Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Zeichen:
FB 5-jr/ Glückaufstraße 64

Ihr Schreiben vom: 16.06.2025

Sehr geehrte Frau Rosenbauer,

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen.

In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Gegen das Bauvorhaben bestehen daher seitens der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken.

Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine.

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege zu Eingriffen in den Boden ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Punkt 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen.

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne bzw. Plangenehmigung als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, **über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden.**

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Markus Poschmann

--
Markus Poschmann
Gebietsreferent, Grabungstechniker
Erdgeschichtliche Denkmalpflege Standort Koblenz
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Hausanschrift
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz

Postanschrift
Postfach 2011
55010 Mainz

Telefon 0261 6675-3032
Telefax 0261 6675-3010
markus.poschmann@gdke.rlp.de
erdgeschichte@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Von: Julia Rosenbauer <J.Rosenbauer@kirchen-sieg.de>

Gesendet: Montag, 16. Juni 2025 13:54

Cc: René Pohl <R.Pohl@kirchen-sieg.de>

Betreff: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; hier: Bebauungsplan Nr. 18 "Glückaufstr. 64", Ortsgemeinde Brachbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Ortsgemeinde Brachbach hat in öffentlicher Sitzung am 02.06.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung von Mai 2025 gebilligt und die Verwaltung beauftragt die frühzeitige Beteiligung durchzuführen.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB im zuvor genannten Planverfahren erhalten Sie **beigefügtes Schreiben zur Kenntnis mit der Bitte um Beachtung.**

Hiermit geben wir Ihnen Gelegenheit sich am Verfahren zu beteiligen.

Die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange können unter dem nachfolgenden Link auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchen eingesehen werden:

Bebauungsplan Nr. 18 „Glückaufstraße 64“ der Ortsgemeinde Brachbach

<https://www.kirchen-sieg.de/verwaltung-gremien/gemeinden/ortsgemeinde-brachbach>

Stellungnahmen sind bis zum 16. Juli 2025 zu übermitteln.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Ihre Stellungnahmen können Sie gerne elektronisch per E-Mail an beteiligungen@kirchen-sieg.de oder schriftlich an die bekannte Adresse der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) schicken.

Näheres ist dem beigefügten Anschreiben zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Julia Rosenbauer

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)

Stellv. Fachbereichsleitung FB 5 Kommunalentwicklung

Fachgebieteleitung 5.2 Bauverwaltung

Lindenstraße 1, 57548 Kirchen

Telefon: 02741/ 688 – 310

Fax: 02741/688- 388

E-Mail: j.rosenbauer@kirchen-sieg.de

Internet: www.kirchen-sieg.de